

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Höhenarbeit GmbH, FN: 374378-g

1. Anwendungsbereich Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Geschäftsfälle, die von der Höhenarbeit GmbH im Rahmen der Ausübung der Gewerbes Denkmal- Gebäude- und Fassadenreinigung mit ihren Kunden abgeschlossen werden. Als Grundlage für diese Bestimmungen gilt ausschließlich Österreichisches Recht. Von diesen Bestimmungen abweichende Bedingungen erlangen ausnahmslos nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie zwischen der Höhenarbeit GmbH als Bieter und dem Kunden schriftlich vereinbart wurden. Die vorliegenden Bestimmungen gelten mit Auftragserteilung als anerkannt. Die gegenständlichen Bestimmungen gelten nur für den Fall, als nicht zwingende gesetzliche Normen (KschG, JN, u. ä.) anderwärtige Regelungen die gegenständlichen Geschäftsbedingungen vorsehen. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Inhalt des Vertrages. Es werden nur Arbeitskräfte, welche die fachliche Eignung der vom Beschäftigter geforderten Berufsgruppe aufweisen, überlassen. Die Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte entspricht, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, den durchschnittlichen Fähigkeiten einer Arbeitskraft der jeweiligen Berufsgruppe. Die Höhenarbeit GmbH haftet nicht für eine bestimmte Arbeitsleistung oder einen bestimmten Leistungserfolg.

2. Vertragsdauer Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, gilt die Auftragserteilung für vertragliche Reinigung (keine Einzelaufträge) für unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zu Quartalsende, per eingeschriebenen Brief, beiderseits jederzeit gelöst werden. Bei Sonderreinigungen wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen. Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der Auftraggeber, umgehend gemeinsam mit unserem zuständigen Sachbearbeiter eine Abnahme des Objektes durchzuführen und etwaigen Mängel, Schäden etc. sofort festzustellen. Später behauptete Mängel und Schäden können nicht zur Kenntnis genommen werden. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

3. Reinigung

3.1. Abnahme, Gewährleistung und Haftung Die Leistungen der Höhenarbeit GmbH gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich – spätestens bei Ingebrauchnahme – schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen genau beschrieben werden. Bei einmaliger Leistung (z.B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme – ggf. auch abschnittsweise täglich – spätestens bei Fertigstellung durch die Höhenarbeit GmbH. Kommt der Auftraggeber der Abnahme nicht nach, gilt die Leistung als abgenommen. Werden vom Auftraggeber bei der festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist die Höhenarbeit GmbH zur Nachbearbeitung berechtigt. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen nicht weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung/Haftung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bei der Ausführung der Dienstleistung getroffen hat. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung (wie z. B. Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen und Druck, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel) sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Kunden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der eigenen Mitarbeiter. Soweit wir haften, kann nur Geldersatz bis zur Höhe des Zeitwertes verlangt werden; eine weitergehende Haftung insbesondere für Schäden, wie

Ertrags- und Verdienstausschlag. Regressansprüche Dritter oder Verlust von Goodwill, besteht nicht. Ergibt sich trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag unausführbar ist, so können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Änderung des Auftrages zu. Bei Verlust eines Schlüssels wird nur Ersatz im Wert des Einzelschlüssels geleistet.

3.2. Aufmaß Im Fall der Abrechnung nach Aufmaß gelten die Richtlinien des jeweiligen Bundesinnungsverbandes. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt. Stellt eine Partei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und Höhenarbeit GmbH gemeinsam neu aufgenommenen Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen. Mehrarbeiten die nicht im Angebot enthalten sind werden von der Höhenarbeit GmbH gesondert in Rechnung gestellt.

3.3. Sicherheitseinbehalt

Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistung oder eventuelle Gewährleistungsansprüche oder sonstigen Gründen einzubehalten, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen die Höhenarbeit GmbH mit dessen Forderungen wird ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung wurde von der Höhenarbeit GmbH schriftlich anerkannt. Wird gegen den Auftraggeber der Konkurs beantragt oder eröffnet oder stellt der Auftraggeber einen Ausgleichsantrag, so verpflichtet er sich, der Höhenarbeit GmbH unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle ist die Höhenarbeit GmbH berechtigt, die Dienstleistung sofort einzustellen.

Allgemeine Bestimmungen

4.1. Preise Alle angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Offenlegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Reinigungsgeräte und Maschinen enthalten. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag festgelegte Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulage, die Haftpflicht- und Unfallversicherung inbegriffen. Die gesetzlichen Feiertage sind in der Monatspauschale berücksichtigt und werden daher nicht gutgeschrieben. Unsere Angebote sind stets unverbindlich und unentgeltlich. Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Bestätigung durch die paritätische Kommission oder einer gleichwertigen Bestätigung anzupassen.

4.2. Stundenaufzeichnungen Die Mitarbeiter von der Höhenarbeit GmbH führen schriftliche Stunden- und Leistungsaufzeichnungen, die den Umfang der erbrachten Leistungen für beide Vertragsteile verbindlich festlegen, wenn ihnen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird. Der Auftraggeber bzw. Beschäftigte hat schriftlich eine Person zu bestimmen, die berechtigt ist, die Stunden- und Leistungsaufzeichnungen zu überprüfen und abzuzeichnen. Unterlässt dies der Auftraggeber bzw. Beschäftigte, ist dazu jeder Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. Beschäftigte berechtigt.

4.3. Fakturierung und

Zahlungsbedingungen Die Rechnungslegung der Höhenarbeit GmbH erfolgt je nach Angebot wöchentlich bzw. monatlich aufgrund der von der Arbeitskraft aufgezeichneten Leistungsnachweise. Die Arbeitskraft ist nicht berechtigt, Zahlungen im Namen der Höhenarbeit GmbH entgegen zu nehmen. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungslegung spesenfrei und ohne jegliche Abzüge zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist die Höhenarbeit GmbH berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 2 % über der jeweiligen Bankrate zu verlangen und pauschalisierte Mahnspesen von 10€/Mahnung, sowie die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist die Höhenarbeit GmbH überdies berechtigt, die Leistungserbringung unverzüglich einzustellen.

4.4. Datenspeicherung Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, EDV-mäßig

erfasst und verwaltet werden.

4.5.Übergang Alle Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen gehen jedenfalls bei aufrechter Geschäftsbeziehung beiderseits auf die Rechtsnachfolger über. Diese sind verpflichtet, diese Rechte und Pflichten auf allfällige weitere Rechtsnachfolger zu verbinden. Jeder Teil hat seine Verpflichtungen auf die Geschäftsbeziehung solange zu erfüllen, bis der Rechtsnachfolger nachweislich darin eingetreten und eine diesbezügliche schriftliche Erklärung des Rechtsnachfolgers bei dem anderen Partner eingetroffen ist.

4.6. Teilunwirksamkeit Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten.

4.7. Aufrechnungsverbot

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit etweligen Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

4.8. Leistungen Leistungen sind von uns nur in dem Umfang zu erbringen, wie sie vereinbart wurden. Weitergehende Leistungen, wie z. B. Reinigungsarbeiten nach Professionalisten anlässlich Adaptierungen etc., werden separat verrechnet. Am Arbeitsort muss eine Entnahme Möglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauches der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtüchern und Toilettenpapier und Müllentsorgungseinrichtungen.

4.9. Arbeitsunterbrechungen bei Sonderleistungen

Unsere Preise beruhen auf der Annahme, dass die Arbeiten in einem Zuge durchgeführt werden können. Sind Arbeitsunterbrechungen notwendig; welche nicht in unserem Einflussbereich stehen so werden die Stehzeiten von unseren Mitarbeitern in Rechnung gestellt.

4.10. Abwerbe verbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Auftragnehmers innerhalb von 3 Monaten nach deren Austritt vom Auftragnehmer nicht zu beschäftigen. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung verpflichtet sich der gegen diese Bestimmung verstoßende Vertragspartner eine Vertragsstrafe von € 3000,- zu bezahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber im gleichen Maße.

5. Abweichende Bestimmungen

Alle vom Auftraggeber gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen nicht decken, sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden und gelten nur für jenes Geschäft, für welches sie vereinbart wurden.

6. Sonderreinigungen (Baureinigungen) Bei der Reinigung von Glasflächen, die Mörtelreste und/oder sonstige starke Verschmutzungen aufweisen, kann es vorkommen, dass beispielsweise durch die im Mörtel enthaltenen Quarzkristalle beim Reinigen Kratzspuren an der Oberfläche entstehen. Für diese Art von Beschädigungen übernehmen wir keinerlei Haftung. Für den vor solchen und ähnlichen bauseits bedingten Rückständen ausreichenden Schutz von Glasflächen – beispielsweise durch Folien – ist der Auftraggeber bzw. dessen Lieferant verantwortlich.

6.1. Fensterreinigungen

Für beschichtete Fenster wird keine Garantie übernommen.

6.2. Jalousien Reinigung

Für verwitterungsbedingte Verfärbungen wird keine Garantie übernommen.

6.3. Maschinenreinigung

Bei Erstantritt der Reinigungstechniker ist der Vorarbeiter durch eine fachkundige Person des Kunden (SFK) auf besondere Gefahrenmerkmale gemäß Arbeitnehmerschutz, sowie allfällige Besonderheiten, auf welche bei der durchzuführenden Reinigung Bedacht genommen werden muss, hinzuweisen. Für die Entsorgung der bei der Reinigung anfallenden Reststoffe sind durch den

Kunden zu Beginn der Leistungsdurchführung geeignete Behältnisse in ausreichender Menge beizustellen. Für die fachgerechte Entsorgung gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) ist der Kunde verantwortlich.

6.4. Gerichtsstand Für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zwischen der Höhenarbeit GmbH und dem Auftraggeber bzw. Beschäftigten wird als Gerichtsstand ausdrücklich das Bezirksgericht in St. Johann in Pongau vereinbart.

Stand. Feb.2012